

Musste ich im vorstehenden mancherlei Mängel der Textrecension aufdecken, so kann ich den Anmerkungen zum Texte um so ungetheilte Anerkennung zollen. Durch sie zeigt Sdr. umfassende Belesenheit in den kirchengeschichtlichen Quellen und Vertrautheit mit der Litteratur des Investiturstreites; diese Anmerkungen haben mir bei der Ausgabe manchen Dienst geleistet, wenn ich auch die Citate aus den Kirchenvätern und Canones bereits nachgeschlagen hatte, bevor mir das Buch vorlag. Es sind wenige Fälle, wo ich von Sdr. abwich; andererseits hatte ich die Citate aus Joh. Chrysostomus p. 484, n. 5 und aus Hieronymus p. 487, n. 3 noch nicht gefunden. Sdr. hat sich selbst die Mühe nicht verdriessen lassen, die Citate im Decretum Gratiani der E. Friedberg'schen Ausgabe nachzuschlagen, und hieraus, sowie aus den von Friedberg angeführten vermittelnden Canonessammlungen die Parallelstellen, hie und da selbst Varianten zu verzeichnen. Ist diese Arbeit für die Beurtheilung des Decret. Grat. und der Canonesammlungen nicht ohne Werth, so war sie doch für die Ausgabe ohne Belang. Die Vollständigkeit der Vergleichung reicht auch nur so weit, als das Decretum Gratiani bezw. die Angaben Friedbergs reichen; es fehlt daher im c. 10 zum Citat aus Hieronymus (S. 104, A. 1) der Hinweis auf Ivo. Decr., wo das Kapitel zweimal vorkommt, nämlich L. II, c. 109, und L. V, c. 48, und auf Panormie L. V, c. 85. Es kommen ferner alle Citate des c. 10, mit Ausnahme der Stelle aus Joh. Chrysostomus (S. 105, A. 5) und des letzten Bibelcitates in der Sammlung des Cardinals Deusdedit, L. IV, c. 49 vor, überdies mit geringen Unterschieden in derselben Reihenfolge. Wichtiger wäre die Vergleichung mit älteren Sammlungen; allein zu einer Zeit, wo die Canones als Waffen für und wider verwendet wurden, werden sich die Parteischriftsteller schwerlich mit dem in den Sammlungen aufgespeicherten Material zufrieden gegeben, sondern auch in den Originalwerken nach neuen Argumenten gesucht haben. Nur das Decretum Burcharardi hat Wahrscheinlichkeit, von dem Verfasser unserer Streitschrift benutzt worden zu sein; diese Sammlung ist überhaupt mehr als irgend eine andere in Gebrauch gewesen, sie hat ja selbst nach dem Erscheinen des Gratianischen Decretes noch ein gewisses Ansehen behauptet. Neben dieser dürfte auch noch die nahe verwandte Coll. 12 partium zur Streitschrift in Beziehung gestanden haben, wenigstens finden sich die Citate aus dem Liber de poenitentia des Augustinus im c. 1. und c. 41 in der Coll. 12 p. L. X, c. 203, das die Rubrik hat: 'Quod nec directum sit indicandum nisi ordine iudiciario sive canonice sive legaliter'. Auch von den im c. X. enthaltenen Citaten kommt die Stelle aus Hieronymus (S. 104, A. 1) und aus Augustinus (ebd. A. 2), sowie das Bibelcitat: